

Bundessozialgericht
Az.: 1/12 RJ 102/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 23. Juni 1970

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 1970 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

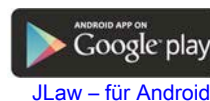
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Februar 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

In dem Rechtsstreit geht es darum, ob die Beklagte die dem Kläger seit 1954 gewährte Invalidenrente mit Recht gemäß § 1286 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entzogen hat, weil er nicht mehr berufsunfähig sei.

Der im Jahre 1916 geborene Kläger erlernte von 1932 bis 1935 den Beruf des Huf- und Wagenschmieds. Er war anschließend bis 1936 als landwirtschaftlicher Arbeiter und bis 1937 als Schmied beschäftigt. Nach einem halben Jahr Arbeitsdienst arbeitete er bis 1940 als Heizer in der Binnenschifffahrt. Er leistete sodann Kriegsdienst, kehrte 1949 aus der Kriegsgefangenschaft zurück und war bis 1950 arbeitslos. Er wurde zwei Monate lang zum Elektroschweißer umgeschult und war in diesem Beruf bis Mai 1953 tätig. Wegen einer Urogenitaltuberkulose und eines Zustandes nach Nephrektomie rechts wurde ihm mit Bescheid vom 22. Juli 1954 Invalidenrente vom 1. Januar 1954 an bewilligt. Vom Versorgungsamt erhält er wegen der gleichen Leiden Kriegsbeschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 %.

Die Beklagte entzog die Invalidenrente mit Bescheid vom 8. Mai 1967 vom 1. Juli 1967 an, weil der Kläger nicht mehr berufsunfähig sei. Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat durch Urteil vom 20. Juni 1968 den Bescheid der Beklagten aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat festgestellt, die Urogenitaltuberkulose sei seit längerer Zeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

inaktiv, und sie sei seit der Jahreswende 1966/1967 als ausgeheilt anzusehen. Es bestünde jetzt noch eine erhöhte Infektionsanfälligkeit der Harnwege, eine Neigung zu chronischer Bronchitis und eine adipöse Überlastungsschädigung. Der Gesundheitszustand des Klägers erlaube es ihm, seit Mai 1967 nur leichte, höchstens mittelschwere Arbeiten etwa vier bis sechs Stunden täglich zu leisten, wobei er vor Unterkühlungen und Durchnässungen sowie vor Rauch- und Staubeinwirkungen geschützt sein müsse. Nach Auffassung des LSG ist der Kläger mit diesem eingeschränkten Leistungsvermögen auch seit dem 30. Juni 1967 berufs unfähig. In seinem ursprünglich erlernten Beruf als Huf- und Wagenschmied könne er nicht mehr arbeiten, weil es sich dabei um eine körperlich schwere Arbeit handele. Selbst wenn er sich von diesem Beruf freiwillig gelöst habe, müsse er sich als angelernter Elektroschweißer zwar auf andere Anlernberufe und auch auf ungelernte Beschäftigungen verweisen lassen, die nicht zu den einfachen, untergeordneten Beschäftigungen gehörten. Für derartige Tätigkeiten gebe es aber in Hamburg Arbeitsplätze mit täglich verkürzter Arbeitszeit nicht in nennenswerter Zahl. Im Hamburger Wirtschaftsraum seien Arbeitsplätze mit eingeschränkter, d.h. mit weniger als einer vollschichtigen Arbeitszeit für ungelernte Männer in nennenswerter Zahl nicht vorhanden. Jedenfalls ließe sich die Zahl solcher Arbeitsplätze nicht so genau ermitteln, als daß darauf die Feststellung gestützt werden könnte, daß es sich um eine nennenswerte Zahl handele. In Hildesheim, Berlin und Niedersachsen gebe es Teilzeitarbeitsplätze für ungelernte Männer ebenfalls nicht in nennenswerter Zahl. Auch in anderen Ballungsräumen der Wirtschaft sei die Arbeitsmarktlage für Teilzeitbeschäftigungen dieselbe wie in Hamburg. Es möge zwar in gewissem Umfang auf dem allgemeinen Arbeitsfeld Teilzeitbeschäftigungen geben. In der Regel handele es sich dabei aber nur um Arbeitsplätze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

für ältere, langjährige Betriebsangehörige, die nicht mehr in der Lage seien, während einer vollen Arbeitsschicht tätig zu sein; sie würden von ihrem Arbeitgeber aber weiterhin stundenweise mit leichten Arbeiten beschäftigt. Solche Arbeitsplätze stünden dem freien Wettbewerb nicht zur Verfügung, weil erfahrungsgemäß mehr derartige ältere Arbeitnehmer vorhanden seien, als es Möglichkeiten gebe, sie stundenweise zu beschäftigen. Diese Arbeitsplätze müßten daher bei der Prüfung der Voraussetzungen der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit unberücksichtigt bleiben. In der Metallbearbeitung stünden für angelernte Beschäftigungen, die nicht mit körperlich schweren Belastungen verbunden seien, Arbeitsplätze mit verkürzter Arbeitszeit nicht zur Verfügung.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt: gebe es somit in nennenswerter Zahl keine Arbeitsplätze, die für den Kläger nach dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen in Betracht kommen, so könne er mit einer Erwerbstätigkeit kein Einkommen erzielen; er sei deshalb weiterhin berufs- unfähig.

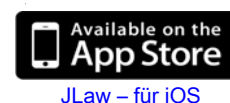
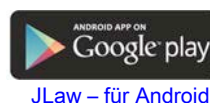
Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des § 1246 Abs. 2 RVO rügt. Nach ihrer Auffassung könne es auf das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen rechtlich nicht ankommen, weil das Vorhandensein von Arbeitsplätzen speziell für erwerbsgeminderte Personen nicht zum normativen Inhalt der §§ 1246 und 1247 RVO gehöre. Die Beklagte beantragt, die Urteile des LSG Hamburg vom 11. Februar 1969 und des SG Hamburg vom 20. Juni 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG ist bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte die Rente des Klägers, die nach Artikel 2 § 38 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes seit dem 1. Januar 1957 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1253 Abs. 2 RVO gilt, gemäß § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO erst dann entziehen darf, wenn er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist. Dem wird auch von der Revision zugestimmt.

Das LSG hat aber entgegen der Ansicht der Revision ebenfalls mit Recht ähnlich wie der Große Senat in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 - GS 4/69 - die Auffassung vertreten, daß es für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist, erheblich ist, daß Arbeitsplätze, auf denen tätig zu sein ihm zuzumuten ist und die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind. Dem LSG ist auch darin beizutreten, daß es des weiteren darauf ankommt, in welcher Zahl solche Arbeitsplätze vorhanden sind. Während das LSG in seiner Entscheidung darauf abgestellt hat, ob solche Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl vorhanden sind, hat der Große Senat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 entschieden, daß der Versicherte auf Tätigkeiten nur verwiesen werden darf, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist, und daß dies dann der Fall ist, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100.

Diesen vom Großen Senat entwickelten Grundsätzen schließt sich der Senat an. Danach ist für die Beurteilung, ob der Kläger berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist, die Zahl der Arbeitsplätze mit Tätigkeiten, die ihm zuzumuten sind und die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, ebenso erheblich wie die Zahl der Interessenten für derartige Beschäftigungen. Das LSG hat zwar ebenfalls die Auffassung vertreten, daß nur Arbeitsplätze in Betracht kommen, die dem Leistungsvermögen des Versicherten auch in zeitlicher Hinsicht entsprechen, jedoch hat es den von ihm verwendeten Begriff "Arbeitsplätze, für die es ein nennenswertes, dem freien Wettbewerb zugängliches Arbeitsfeld" gibt, nicht des näheren erläutert, jedenfalls keine Feststellungen über die Zahl der für den Kläger in Betracht kommenden Arbeitsplätze getroffen und auch nicht über die Zahl der dafür in Betracht kommenden Interessenten. Den Feststellungen des LSG ist zwar zu entnehmen, daß es nach den Ausführungen des berufskundlichen Sachverständigen G für angelernte Beschäftigungen in der Metallbearbeitung Arbeitsplätze mit verkürzter Arbeitszeit nicht gebe. Es hat aber mit Recht die Auffassung vertreten, daß der Kläger sich auch auf die Tätigkeiten anderer Anlernberufe und auch auf ungelernte Beschäftigungen verweisen lassen muß, die sich aus dem Kreis einfacher untergeordneter Beschäfti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gungen herausheben. Für die abschließende Beurteilung kommt es demnach auch auf die Zahl der Teilzeitarbeitskräfte mit derartigen ungelernten Tätigkeiten an sowie auf die Zahl der Interessenten für solche Teilzeitarbeits-tätigkeiten, worüber Feststellungen in dem angefochtenen Urteil fehlen.

Da das Revisionsgericht diese Feststellungen selbst nicht treffen kann, wird das LSG sie nachzuholen haben. Aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zwar ist der Kläger nach den bisherigen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen aus gesundheitlichen Gründen außer den zeitlichen auch noch sonstigen Beschränkungen in seiner Arbeitseinsatzfähigkeit unterworfen; denn er kann nur noch leichte, höchstens mittelschwere Arbeiten leisten und muß dabei vor Unterkühlungen und Durchnässungen sowie vor Rauch- und Staubeinwirkungen geschützt sein. Nach den Anhaltspunkten, die der Große Senat in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit aufgestellt hat und von denen die Gerichte ausgehen können, falls sich nicht im Einzelfall Besonderheiten ergeben, gehört der Kläger zu den Versicherten, die nur noch halbschichtig bis untervollschichtig arbeiten können. Der Kläger kann aber nicht auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden, weil ihm ein Teil der ungelernten Tätigkeiten nicht zuzumuten ist. Ob die sonstigen Einsatzbeschränkungen, denen der Kläger außer den zeitlichen unterliegt, so erheblich sind, daß er aus gesundheitlichen Gründen qualitäts- und quantitätsmäßig keine den für ihn in Betracht kommenden Teilzeittätigkeiten entsprechende Normalleistung erbringen könnte, oder ob der Kläger zu denjenigen Versicherten zu zählen ist, die nur noch unter Bedingungen arbeiten können, die von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den betriebsüblichen Arbeitsbedingungen erheblich abweichen, läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht abschließend beurteilen, so daß auch nicht gesagt werden kann, daß für den Kläger nur noch ein stark eingeschränkter Teil des Arbeitsmarktes in Betracht kommt. Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch die für diese Beurteilung erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten im Revisionsverfahren bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

